

Curriculum

für das Masterstudium

Angewandte Betriebswirtschaft mit den Studienzweigen

- General Management
- Energie- und Umweltmanagement
- Entrepreneurship

Kennzahl L 066 918

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012

Curriculum für das Masterstudium

Angewandte Betriebswirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	- 3 -
§ 2 Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4 Akademischer Grad	- 4 -
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 6 Auslandsstudien/Mobilität	- 6 -
§ 7 Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 7 -
§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	- 8 -
§ 10 Freie Wahlfächer	- 11 -
§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 12 -
§ 12 Masterarbeit	- 12 -
§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 13 -
§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 14 -
§ 15 Prüfungsordnung.....	- 14 -
§ 16 In-Kraft-Treten	- 15 -
§ 17 Übergangsbestimmungen.....	- 15 -
Anhang I - Abkürzungsverzeichnis.....	- 16 -
Anhang II - Äquivalenztabelle	- 17 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Das Masterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Führungsaufgaben im Bereich der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen in unterschiedlichen Branchen. Das Masterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft hat je nach gewähltem Studienzweig, entsprechend den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft, als Bildungsziel die/den flexible/-n Generalistin/-en bzw. die/den Spezialistin/-en in interdisziplinären Bereichen. Es wird theoretisch fundiertes Wissen vermittelt und dieses praxisrelevant reflektiert.
- (2) Sich ständig verändernde Bedingungen und abnehmende Planungssicherheit und Stabilität stellen für Unternehmen im globalen Wettbewerb eine besondere Herausforderung dar. Daher liegt ein Schwerpunkt des Masterstudiums der Angewandten Betriebswirtschaft auf der Praxisrelevanz der vermittelten Kompetenzen und Konzepte für die Lösung von Managementproblemen allgemein und insbesondere für jene von Klein- und Mittelunternehmen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf eine weitergehende, universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vorbereitet.
- (3) Das Masterstudium der Angewandten Betriebswirtschaft umfasst neben den betriebswirtschaftlichen Kernfächern die Pflichtfächer Einführung in das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft (*Finanzwissenschaft, Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung), Qualitative und Quantitative Forschungsmethoden und Entscheidungslehre*) und Kompetenzerweiterung (*Antidiskriminierungsrecht, Diversity Management und Business Ethics*). Die unterschiedlichen Perspektiven dieser Fächer ermöglichen es den Studierenden, über ausschließlich betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Zusammenhänge im Zuge der angestrebten Managementtätigkeiten mit berücksichtigen zu können.
- (4) Im Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft wird der Anwendungsorientierung besondere Bedeutung beigemessen. Dazu gehört zum einen, dass in den Lehrveranstaltungen auf den Anwendungsbezug besonderer Wert gelegt wird. Dazu

gehört zum anderen aber insbesondere auch, dass die Studierenden nach erfolgter Spezialausbildung das erworbene Wissen im Rahmen einer verpflichtenden viermonatigen facheinschlägigen Praxis anwenden und erproben sollen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden in einem dazugehörigen Seminar reflektiert.

- (5) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich der *Feministischen Wissenschaft/Gender Studies* im Rahmen des § 10 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren. Gender-Aspekte spielen eine zentrale Rolle in den Pflichtlehrveranstaltungen *Antidiskriminierungsrecht* und *Diversity Management* (§ 8). Gender-Aspekte sind beispielsweise auch Teil der Lehrveranstaltungen *Business Ethics* (§ 8), *Personalentwicklung* (§ 9), *Konsumentenverhalten* (§ 9) und *Migration, Gender, Familie* (§ 9).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht und Informationsmanagement an der Universität Klagenfurt.

- (2) Des Weiteren werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern wie z.B. Controlling, Finanzierung/Rechnungslegung, Steuerlehre, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement, Personal, Führung und Organisation, Innovation, Entrepreneurship und Public und Non Profit Management im Umfang von mindestens 60 ECTS-AP erbringen.
- (3) Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind die Pflichtfächer, die Fächer des jeweils gewählten Studienganges (Gebundenes Wahlfach), die Praxis und die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen.
- (2) Pflichtfächer des Studiums sind Einführung in das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft und Kompetenzerweiterung. Die Pflichtfächer umfassen 20 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die Studierenden haben einen Studiengang zu wählen (Gebundenes Wahlfach). Das Masterstudium wird in folgenden Studiengängen geführt:
 - General Management
 - Energie- und Umweltmanagement
 - Entrepreneurship

Im Rahmen des gewählten Studienganges werden den Studierenden umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Hinblick auf eine Berufsausübung in dem gewählten Fachbereich vermittelt. Jeder Studiengang umfasst 48 ECTS-Anrechnungspunkte. Es sind 3 der 7 Fächer im Studiengang „General Management“ bzw. Lehrveranstaltungen der interdisziplinären Studiengänge „Energie- und Umweltmanagement“ oder „Entrepreneurship“ im Ausmaß von 48 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

- (4) Zur Erleichterung des Berufseintritts ist im Rahmen des Studiums eine Praxis in einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Institution zu absolvieren (§ 13). Der Aufarbeitung und Reflexion der Praxis dient der Besuch eines Seminars. Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte, dem dazugehörigen Seminar 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.
- (5) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12). Das Verfassen der Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet. Der Masterarbeit sind 23 ECTS-Anrechnungspunkte, dem/den dazugehörigen Seminar/en 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (6) Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Masterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.

Übersichtstabelle

Fach	Bezeichnung des Faches bzw. der LV	ECTS-Anrechnungspunkte	Semesterstunden
Pflichtfächer	<i>Einführung in das Masterstudium ABW</i>	14	7
	<i>Kompetenzerweiterung</i>	6	3
Studienzweige (Gebundenes Wahlfach)	<i>General Management oder Energie- und Umweltmanagement oder Entrepreneurship</i>	48	24
Praxis	<i>Praxis</i>	18	
	<i>Seminar zur Aufarbeitung der Praxis</i>	1	1
Masterarbeit	<i>Masterarbeit</i>	23	
	<i>Seminar(e) zur Masterarbeit</i>	4	2 (oder 1+1)
Freie Wahlfächer		6	
Summe ECTS-AP		120	

- (7) Im Verleihungsbescheid ist das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft unter Anführung des gewählten Studienzweigs zu benennen (Angewandte Betriebswirtschaft / Studienzweig: ...).
- (8) Die englischsprachige Übersetzung des Studiums samt Studienzweigen lautet:
1. Applied Business Administration specialising in General Management
 2. Applied Business Administration specialising in Entrepreneurship
 3. Applied Business Administration specialising in Energy and Environmental Management

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkenntnissen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird den Studierenden daher empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.* Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) **Vorlesung mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - b) **Kurs (KU):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.
 - c) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Von allen Studierenden des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Einführung in das Masterstudium	Finanzwissenschaft	VO	4	2
	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	2
	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	VK	4	2
	Entscheidungslehre	VO	2	1
Kompetenzerweiterung	Diversity Management	VK	2	1
	Business Ethics	VK	2	1
	Antidiskriminierungsrecht	VK	2	1
	Gesamtsumme:		20	10

* Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 48 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs General Management. Es sind 3 Fächer des Studiengangs zu wählen.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Controlling & Strategische Unternehmensführung <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO	4**	2
	Controlling und Verhaltenssteuerung	VO	4**	2
	Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung	KU	4	2
	Controllinganwendung	KU	4	2
	Controlling & Strategische Unternehmensführung	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
Innovationsmanagement <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Innovations- und Technologiemanagement	VK	2	2
	Fallstudien Innovationsmanagement	VK	2	2
	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	Innovationsmanagement	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8
Finance & Accounting <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzinstrumente	VK	4	2
	Rechnungslegung: National und International	VK	4	2
	Finance & Accounting	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
Marketing <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Konsumentenverhalten (Vertiefung)	VK	2	2
	Consumer Behavior and	VK	2	2

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

	Media			
	Special Topics in Consumer Behavior	VK	4	2
	Cases in Consumer Behavior	VK	4	2
	Marketing	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8
Personal, Führung und Organisation <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	PFO I: Personalentwicklung	VK	2	2
	PFO II: Evaluation und Qualitätssicherung in Organisationen	VK	2	2
	PFO III: Special Topics in the Field of Personnel, Leadership & Organization	KU	4	2
	PFO IV: Führung in Organisationen	KU	4	2
	Personal, Führung und Organisation	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8
Produktions- und Logistikmanagement <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Spezialgebiete des Produktions- und Logistikmanagements	VK	2	2
	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement	KU	4	2
	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement	KU	4	2
	SAP in der Produktionswirtschaft <i>oder</i> Nachhaltige Unternehmensführung	VK	2	2
	Produktions- und Logistikmanagement	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8
Public und Non Profit Management <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Public Management - Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2
	Public Management - Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2
	Special Topics I: Public und Non Profit Management	VK/KU	4	2
	Special Topics II: Public und Non Profit Management	VK/KU	4	2
	Public und Non Profit Management	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8

			Gesamtsumme: 48	
--	--	--	------------------------	--

(2) Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Studiengangs Energie- und Umweltmanagement.

ENERGIE- UND UMWELTMANAGEMENT				
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Energie- und Umweltökonomik <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energiemanagement	VK	4	2
	Energy and Commodity Markets	VO	4**	2
	Nachhaltige Unternehmensführung	VK	4	2
	Spezielle Aspekte des Umweltmanagements	VK	4	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	VO	4**	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	SE	4	2
	Energie- und Umweltökonomik	Fachprüfung	8**	2
			Summe: 24	
Recht <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energierecht	VK	4	2
	Umweltrecht	VK	4	2
	Aktuelle Fragen des Energie- und Umweltrechts	KU	2	2
	Recht	Fachprüfung	2	2
			Summe: 12	
Special Topics <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Energietechnologien	VK	4	2
	Räumliche Potentiale erneuerbarer Energieträger	VK	4	2
	Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
			Summe: 12	
			Gesamtsumme: 48	

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

(3) Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Studiengangs Entrepreneurship.

ENTREPRENEURSHIP				
	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>
Entrepreneurship I <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Entrepreneurship & Innovation Management	VK	2	2
	Special Topics: Entrepreneurship	VK	2	2
	Business Plan	KU	6	2
	Fallstudien Entrepreneurship	VK	2	2
	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	Entrepreneurship I	Fachprüfung	4	
			Summe: 24	12
Entrepreneurship II - Soziologie <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Soziologische und ökonomische Theorien von Entrepreneurship	VK	2	2
	Erkennen von Opportunities oder Migration, Gender, Familie	VK	2	2
	Entrepreneurship II - Soziologie	Fachprüfung	4	2
			Summe: 8	4
Special Topics aus BWL <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Controllinganwendung - Unternehmenssimulation	KU	4	2
	Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	KU	4	2
	Cases in Consumer Behavior	VK	4	2
			Summe: 12	6
Recht <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Insolvenzrecht	VO	2	1
	Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge	VO	2	1
			Summe: 4	2
			Gesamtsumme: 48	

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen

Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Seminar zur Aufarbeitung der Praxis: maximal 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.
 2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeführt.
 3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-Anrechnungspunkten entscheidet das Los.
- (3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9) gewählt werden und thematisch einem der Fächer der Studiengruppe zuordenbar sein.

- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet, dem bzw. denen 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studiengang facheinschlägige Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, der öffentlichen Verwaltung oder einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von vier Monaten, in der Regel innerhalb eines Semesters, abzulegen. *** Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.

*** Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen.

- (6) Während der Praxis können prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 16 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.
- (7) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.
- (8) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS- oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft anrechenbar.

§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Abs. 2 und 3, Fachprüfungen gemäß Abs. 4 und die positive Beurteilung der Praxis (§ 13) sowie der Masterarbeit (§ 12) abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt, erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3) Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (4) (a) Im Studiengang General Management (§ 9 Abs. 1) haben die Studierenden ihre Kenntnisse in den drei gewählten Fächern im Rahmen jeweils einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung nachzuweisen. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(b) Im Studiengang Energie- und Umweltmanagement (§ 9 Abs. 2) werden über die Fächer „Energie- und Umweltökonomik“ und „Recht“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(c) Im Studiengang Entrepreneurship (§ 9 Abs. 3) werden über die Fächer „Entrepreneurship I“ und „Entrepreneurship II - Soziologie“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach (Abs. 4 (a)) bzw. für jeden Studiengang (Abs. 4 (b) und (c)) ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.

- (5) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet werden, wenn die Beurteilung „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) i.S.d. § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzumutbar angesehen wird.
- (6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.3, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

Anhang I - Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz, Absätze
BWL	Betriebswirtschaftslehre
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
Inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
KU	Kurs
LV	Lehrveranstaltung
MSc	Master of Science
SE	Seminar
UG	Universitätsgesetz
VK	Vorlesung mit Kurs
VO	Vorlesung
VWL	Volkswirtschaftslehre
Z	Ziffer

Anhang II - Äquivalenztabelle

Achtung: die Äquivalenztabelle ist nur für an der AAU Klagenfurt abgelegte Prüfungen gültig.

Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft neu

Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft alt

WS 2012/13

Stammfassung: MBI. vom 15. Juni 2005

§ 8 Pflichtfächer (10 SWS, 20 ECTS-AP)					§ 6 (1), § 6 (2) Pflichtfächer, § 8 Ergänzendes geb. Wahlfach						
2	VO	4	ECTS-AP	Finanzwissenschaft			2	VO	3	ECTS-AP	§ 6 (1) Finanzwissenschaft
2	VO	4	ECTS-AP	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)			2	VO	3	ECTS-AP	§ 6 (2) Privates Wirtschaftsrecht
2	VK	4	ECTS-AP	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden							keine äquivalente LV im alten Curriculum
1	VK	2	ECTS-AP	Antidiskriminierungsrecht			2	PS	3	ECTS-AP	§ 8 Genderspezifische Rechtsfragen in der Wirtschaft
1	VK	2	ECTS-AP	Diversity Management							keine äquivalente LV im alten Curriculum
1	VK	2	ECTS-AP	Business Ethics							keine äquivalente LV im alten Curriculum
1	VO	2	ECTS-AP	Entscheidungslehre							keine äquivalente LV im alten Curriculum
10		20									

9 (1) General Management					§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)							
Fach Controlling & Strategische Unternehmensführung (FP)												
2	VO	4	ECTS-AP	Controlling und Strategische Unternehmensführung			2	VO	3	ECTS-AP	CSU 1: Einführung in das Controlling oder CSU 2: Strategisches Management	
2	VO	4	ECTS-AP	Controlling und Verhaltenssteuerung			2	VO	3	ECTS-AP	CSU 6: Controlling und Verhaltenssteuerung	
2	KU	4	ECTS-AP	Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung			2	SE	6	ECTS-AP	CSU 7: Fallstudienseminar	
2	KU	4	ECTS-AP	Controllinganwendung			2	PS/VP	3	ECTS-AP	CSU 4: Controllinganwendung	
	FP			Controlling und Strategische Unternehmensführung								
8		16										

Fach Innovationsmanagement (FP)					§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)						
2	VK	2	ECTS-AP	Innovations- und Technologiemanagement							keine äquivalente LV im alten Curriculum

2	VK	2	ECTS-AP	Fallstudien Innovationsmanagement			2	VP	3	ECTS-AP	Fallstudien – Innovations- und Projektmanagement oder Projektmanagement
2	KU	4	ECTS-AP	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship			2	VO/PS/SE	3/6	ECTS-AP	wahlweise eine Lehrveranstaltung aus der Vertiefung IUG: "Entrepreneurship und evolutorische Wirtschaftsentwicklung" oder „Management von Wachstumsprozessen junger Unternehmen“ oder "Der strategische Weg zur Innovation" oder "Entrepreneurship and Innovation: Case Studies" oder „Special Topics of Innovation Management“ (SE)
2	KU	4	ECTS-AP	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship			2	VO/PS/SE	3/6	ECTS-AP	wahlweise eine Lehrveranstaltung aus der Vertiefung IUG: "Entrepreneurship und evolutorische Wirtschaftsentwicklung" oder „Management von Wachstumsprozessen junger Unternehmen“ oder "Der strategische Weg zur Innovation" oder "Entrepreneurship and Innovation: Case Studies" oder „Special Topics of Innovation Management“ (SE)
	FP	4		Innovationsmanagement							
8		16									

Fach Finance and Accounting (FP)				§6 (3), § 7 (1) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)							
2	VO	4	ECTS-AP	Corporate Finance III			2	VO	3	ECTS-AP	Corporate Finance I
2	VO	4	ECTS-AP	Jahresabschlussanalyse							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Finanzinstrumente			2	VP/VO	3	ECTS-AP	Investmentbanking
2	KU	4	ECTS-AP	Rechnungslegung: National und International							keine äquivalente LV im alten Curriculum
	FP			Finance and Accounting							
8		16									

Fach Marketing (FP)				§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)							
2	VK	2	ECTS-AP	Konsumentenverhalten (Vertiefung)							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	2	ECTS-AP	Consumer Behavior and Media							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Special Topics in Consumer Behavior			2	VP	3	ECTS-AP	§ 7 (1)/(2) MIM Grundlagen 3/ MIM-Vertiefung 2
2	VK	4	ECTS-AP	Cases in Consumer Behavior			2	VP	3	ECTS-AP	§ 7 (1)/(2) MIM Grundlagen 3/MIM-Vertiefung 2

	FP	4		Marketing							
8		16									

Fach Personal, Führung und Organisation (FP)				§ 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)							
2	VK	2	ECTS-AP	PFO I: Personalentwicklung		2	PS	3	ECTS-AP	§ 7 (2) Personalentwicklung	
2	VK	2	ECTS-AP	PFO II: Evaluation und Qualitätssicherung in Organisationen		2	VO	3	ECTS-AP	§ 7 (2) Evaluation und Qualitätssicherung in Unternehmen	
2	KU	4	ECTS-AP	PFO III: Special Topics in the Field of Personnel, Leadership & Organization		2	PS	3	ECTS-AP	Personal, Struktur, Ergebnisse in der Gesundheitswirtschaft	
2	KU	4	ECTS-AP	PFO IV: Führung in Organisationen		2	SE	6	ECTS-AP	§ 7 (2) Führung in Theorie und Praxis	
	FP	4		Personal, Führung und Organisation							
8		16									

Fach Produktions- und Logistikmanagement (FP)				§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3) Variante Produktionsmanagement							
2	VK	2	ECTS-AP	Spezialgebiete d. Produktions- und Logistikmanagements		2	VO	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 5: Produktionsmanagement	
2	KU	4	ECTS-AP	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement		2	VP	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 7: Produktionsmanagement	
2	KU	4	ECTS-AP	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement		2	VP	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 6: Logistikmanagement	
2	VK	2	ECTS-AP	SAP in der Produktionswirtschaft oder Nachhaltige Unternehmensführung		2	VK	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 10: SAP in der Produktionswirtschaft	
	FP	4		Produktions- und Logistikmanagement							
8		16									

Fach Produktions- und Logistikmanagement (FP)				§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3), Variante Logistikmanagement							
2	VK	2	ECTS-AP	Spezialgebiete d. Produktions- und Logistikmanagements		2	VO	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 4: Logistikmanagement	
2	KU	4	ECTS-AP	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement		2	VP	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 7: Produktionsmanagement	
2	KU	4	ECTS-AP	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement		2	VP	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 6: Logistikmanagement	
2	VK	2	ECTS-AP	Nachhaltige Unternehmensführung		2	VK	3	ECTS-AP	§ 7(1)/(2) PLUM 10: SAP in der Produktionswirtschaft	
	FP	4		Produktions- und Logistikmanagement							
8		16									

Fach Public- und Non-Profit Management (FP)					§ 6 (3), § 7 (1), § 7 (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), (BS2.1-BS2.3), § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)						
2	VO	4	ECTS-AP	Public Management - Steuerung und Kontrolle			2	VO	3	ECTS-AP	Puma 2 oder 3
2	VO	4	ECTS-AP	Public Management - Struktur, Kultur, Strategie			2	VO	3	ECTS-AP	Puma 2 oder 3
2	KU	4	ECTS-AP	Special Topics I: Public und Non-Profit Management			2	VP	3	ECTS-AP	Puma 5-12
2	VK	4	ECTS-AP	Special Topics II: Public und Non-Profit Management			2	VP	3	ECTS-AP	Puma 5-12
	FP			Public- und Non-Profit Management							
8		16									

§ 9 (2) Interdisziplinärer Studiengang					§ 8 Spezielle Volkswirtschaftslehre						
Studiengang Energie- und Umweltmanagement											
Fach Energie- und Umweltökonomik (FP)											
2	VK	4	ECTS-AP	Energiemanagement							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VO	4	ECTS-AP	Energy and Commodity Markets							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Nachhaltige Unternehmensführung							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Spezielle Aspekte d. Umweltmanagements							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VO	4	ECTS-AP	Energieökonomik: Theorie und Politik			2	VO	3	ECTS-AP	§ 8 Energieökonomik
2	SE	4	ECTS-AP	Energieökonomik: Theorie und Politik			2	PS	3	ECTS-AP	§ 8 Energieökonomik
	FP			Energie- und Umweltökonomik							
12		24									

Fach Recht (FP)											
2	VK	4	ECTS-AP	Energie recht							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Umweltrecht							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	KU	2	ECTS-AP	Aktuelle Fragen des Energie- und Umweltrechts							keine äquivalente LV im alten Curriculum
	FP	2		Recht							
6		12									

Fach Special Topics (LV-Prüfungen)					§ 6 (3), § 7 (1) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer (BS1.1-BS1.3), § 8						
2	VK	4	ECTS-AP	Energiotechnologien							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-	Räumliche Potentiale erneuerbarer							keine äquivalente LV im alten Curriculum

			AP	Energieträger							
2	KU	4	ECTS-AP	Innovation & Entrepreneurship							keine äquivalente LV im alten Curriculum
6		12									

§ 9 (3) Interdisziplinärer Studiengang											
Studiengang Entrepreneurship											
Fach Entrepreneurship I (FP)				§ 6(3) Grundlagen eines betriebswirtschaftl. Schwerpunktbereiches, § 7 (1) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer, § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)							
2	VK	2	ECTS-AP	Entrepreneurship & Innovation Management							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	2	ECTS-AP	Special Topics: Entrepreneurship			2	VO/VP	3	ECTS-AP	International Business and Entrepreneurship"
2	KU	6	ECTS-AP	Business Plan			2	PS	3	ECTS-AP	Business Plan: von der Idee zum Markt
2	VK	2	ECTS-AP	Fallstudien Entrepreneurship			2	VP	3	ECTS-AP	Fallstudien Entrepreneurship
2	KU	4	ECTS-AP	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship			2	VO/PS/SE	3/6	ECTS-AP	wahlweise eine Lehrveranstaltung aus der Vertiefung IUG: "Entrepreneurship und evolutorische Wirtschaftsentwicklung" oder „Management von Wachstumsprozessen junger Unternehmen“ oder "Der strategische Weg zur Innovation" oder "Entrepreneurship and Innovation: Case Studies" oder „Special Topics of Entrepreneurship“ (SE)
2	KU	4	ECTS-AP	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship			2	VO/PS/SE	3/6	ECTS-AP	wahlweise eine Lehrveranstaltung aus der Vertiefung IUG: "Entrepreneurship und evolutorische Wirtschaftsentwicklung" oder „Management von Wachstumsprozessen junger Unternehmen“ oder "Der strategische Weg zur Innovation" oder "Entrepreneurship and Innovation: Case Studies" oder „Special Topics of Entrepreneurship“ (SE)
	FP	4		Entrepreneurship I							
12		24									

Fach Entrepreneurship II - Soziologie (FP)				§ 8 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches							
2	VK	2	ECTS-AP	Soziologische und ökonomische Theorien von Entrepreneurship				VO/PS/VP			Lehrveranstaltungen aus § 8: Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie im selben Stundenumfang
2	VK	2	ECTS-AP	Erkennen von Opportunities oder Migration, Gender, Familie							keine äquivalente LV im alten Curriculum
	FP	4	ECTS-AP	Entrepreneurship II - Soziologie							
4		8									

Fach Special Topics aus BWL (LV-Prüfungen)					§ 6(3) Grundlagen eines betriebswirtschaftl. Schwerpunktbereiches, § 7 (1)/ (2) Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer, § 8 Ergänzendes gebundenes Wahlfach (EW 1.1-EW 1.3)						
2	KU	4	ECTS-AP	Controllinganwendung - Unternehmenssimulation			2	PS/ VP	3	ECTS-AP	CSU 4: Controllinganwendung
2	KU	4	ECTS-AP	Gründungs- u. Wachstumsfinanzierung							keine äquivalente LV im alten Curriculum
2	VK	4	ECTS-AP	Cases in Consumer Behavior			2	VP	3	ECTS-AP	§ 7 (1)/(2) MIM Grundlagen 3/MIM Vertiefung 2
6		12									

Fach Recht (LV-Prüfungen)												
1	VO	2	ECTS-AP	Insolvenzrecht								keine äquivalente LV im alten Curriculum
1	VO	2	ECTS-AP	Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge								keine äquivalente LV im alten Curriculum
2		4										

§ 12 Masterarbeit					§ 11 Magisterarbeit						
	MA-Arbeit	23	ECTS-AP	Masterarbeit				Mag.-Arbeit	24	ECTS-AP	Magisterarbeit
2	SE	4	ECTS-AP	Seminar zur Masterarbeit							keine äquivalente LV im alten Curriculum
		27									